Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Projekt: Ablenkung Emlichheim NZ1

Firma: Wintershall Dea Deutschland GmbH

Standort: Landkreis Grafschaft Bentheim, Samtgemeinde Emlichheim

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Für die technische Ablenkung der bestehenden Förderbohrung Emlichheim NZ1 wird das Bohrloch zurückzementiert und in einer Teufe von ca. 400 m aus der bestehenden Produktionsrohrtour mittels Whipstock abgelenkt. Die Ablenkung erfolgt ca. 40 - 70 m in horizontaler Distanz vom bestehenden Bohransatzpunkt. Die anschließend eingezogene Produktionsrohrtour soll bis zutage geführt und bis in die vorherige Rohrtour zementiert werden.

Für die Ablenkungsarbeiten werden keine neuen Flächen dauerhaft versiegelt, da die Arbeiten auf dem bereits bestehenden Platz der EMLH NZ1 erfolgen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Ablenkung der bestehenden Bohrung EMLH NZ1 findet auf einer Doppellokation statt. Auf der Lokation befinden sich zusätzlich noch die Bohrungen EMLH NZ10.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Bei dem Vorhaben werden die wesentlichen Arbeiten und obertägigen Einrichtungen auf der vorhandenen Lokation erfolgen bzw. eingerichtet. Durch das Vorhaben wird eine eingezäunte und geschotterte Fläche von ca. 9.000 m² beansprucht. Um den Bohrlochkeller und das Windenfundament der EMLH NZ1 wird für die Arbeiten eine temporäre Asphaltdecke von ca. 400 m² mit

Asphaltaufkantung aufgebracht. Dafür muss der vorhandene Splitt und das Mineralgemisch auf einer Fläche von ca. 30 m x 30 m abgetragen und zwischengelagert werden. Nach Fertigstellung der Ablenkung und Abbau des Windenequipments soll die Asphaltfläche wieder abgebrochen und die Fläche mit dem Mineralgemisch und Splitt wieder eingeebnet werden. Das Fundament am Bohrlochkeller sollen für zukünftige Workover oder Verfüllungsarbeiten bestehen bleiben

Wasser:

Der Frischwasserbedarf erfolgt über die Anlieferung durch Tankkraftwagen. Ein Eingriff in den Grundwasserleiter oder die Nutzung von Grundwasser sind nicht nötig. Es ist keine Inanspruchnahme der Gewässer z.B. durch Einleitungen erforderlich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Angrenzend zum bestehenden Bohrplatz befinden sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. In weniger genutzten Kleinflächen an Wegen und Gräben findet man halbruderalen Gräser- und Staudenfluren.

In dem Vorhabengebiet leben größtenteils Arten des Halboffen und Offenlandes, wie z. B. Vogelarten der Wiesenbrüter oder Säugetiere wie Hase, Fuchs, Reh sowie andere Kleinsäuger.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten Abfälle an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (KrWG) gesammelt und entsorgt werden.

Wesentliche anfallende Abfallarten während des Vorhabens einer Ablenkungsbohrung sind:

- Bohrgut öl frei (01 05 08)
- Ölhaltige Bohr- und Spülungsrückstände (01 05 05)
- Zementschlämme ölfrei (01 05 08)
- Schmutzwasser ölfrei (01 05 08)
- Bauschutt ölhaltig (17 01 06)
- Kohlenstoffteerhaltige Bitumengemische (17 03 01)
- Bohrspülung ölfrei (01 05 08)
- nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (13 02 05)
- Spülungsmaterialverpackungen (15 01 06 und 15 01 10)
- Aufsaug- und Filtermaterialien (15 02 02)
- Eisen und Stahl (17 04 05)
- Hausmüll (20 03 01)
- Abwässer (20 03 04)

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Geräuschemissionen:
  Im Zuge der Ablenkung und des Umbaus des Förderplatzes kann es durch den Einsatz der Baumaschinen und der Bohranlage am Platz zu Geräuschemissionen kommen.

  Da die Umbaumaßnahmen am Bohrplatz ausschließlich tagsüber erfolgt, geräuscharme Baumaschinen eingesetzt werden und das Vorhaben in ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung liegt, werden die Immissionswerte der AVV Baulärm eingehalten.

- Staubemissionen:

  Je nach Witterungslage kann es während beim Befahren von Mineralgemisch-, Schotter-, Kiesflächen und Tiefbauarbeiten temporär zu erhöhten Staubemissionen kommen. Zusätzlich kommt es zu einem vermehrten LKW-Verkehr und damit zu einer erhöhten Freisetzung von Abgasen.

- Lichtemissionen:

  Innerhalb der Ablenkung der Bohrung wird der Arbeitsbereich mit Richtstrahlern beleuchtet. Um eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes zu vermeiden, werden die Richtstrahler exakt auf den Arbeitsbereich ausgerichtet.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

- Wassergefährdende Stoffe:

  Der innere Bereich des Bohrplatzes wird wasserundurchlässig hergestellt. Alle Gefahrstoffe wie Betriebsstoffe und Spülzusätze werden im inneren Bereich des Bohrplatzes gelagert.

  Integrität der Bohrung:

  Entsprechend dem Stand der Technik wird die Verrohrung der Bohrungen erfolgen. Die Ringräume zwischen der Formation und der Verrohrung werden zementiert, um eine Abdichtung des Bohrlochs gegenüber dem Gebirge in festgelegten Bohrungsabschnitten sicherzustellen. Die hydraulische Dichtigkeit der Rohrtour wird durch Druckteste nachgeprüft.

- Bohrspülungen:

  Der Schutz des Grundwassers in süßwasserführenden Horizonten werden ausschließlich wasserbasische Bohrspülung verwendet. Die benötigte Spülung wird während der Bohrarbeiten im Kreislauf genutzt. Im inneren Bereich des Bohrplatzes wird die Spülung von dem Bohrgut gereinigt und wieder in einen geschlossenen Kreislauf zurückgeführt.

- Bohranlage:
  Die Bohranlage wird in Einzelelementen antransportiert und vor Ort montiert. Zum Bohren wird ein bis zu ca. 32 m hoher Bohrturm mit Maschinenanlage bestehend aus Hebewerk, Motoren, Generatoren, Elektro-Containern, Spülungspumpen und einer Tankanlage eingesetzt. Zusätzlich werden Büro-, Umkleide-, Aufenthalts-, Service- und Werkstatt-Container aufgestellt.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV. Im direkten Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Die Gefährdung des Grundwassers soll durch die Integrität der geplanten Bohrung gewährleistet werden. Aufgrund der Gestaltung und Ausführung des Platzes können unkontrollierte Stoffeinträge an der Geländeoberfläche oder in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Ein unkontrollierter Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über künstliche Wegsamkeiten wird aufgrund der Planung und Ausführung der Ablenkung ebenfalls im Wesentlichen ausgeschlossen. Ein Aufstieg von Flüssigkeiten oder Gasen durch Gesteine des Deckgebirges wird aufgrund der großen kumulativen Mächtigkeit des Deckgesteins mit seinen ausgeprägten Barriereeigenschaften und der unterhydrostatischen Eigenschaft nicht möglich.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Vorhaben liegt auf einer landwirtschaftlichen Fläche, die als Mähgrünland-, als Grünlandweiden- und als Ackerflächen genutzt wird.

In ca. 250 m Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich die nächstgelegene Hofstelle. Der Abstand zur nächsten Ortschaft Schoonebeek in den Niederlanden beträgt ca. 1,7 km.

Im Vorhabensbereich befinden sich eine Vielzahl von Förder- und Betriebsplätzen sowie obertägigen Transportleitungen. Der Abstand zur Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden beträgt ca. 550 m. Auf der niederländischen Seite befinden sich ebenfalls Förder- und Betriebsplätze, die von der NAM (Nederlandse Aardolie Maatschappij) betrieben werden.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

<u>Boden:</u>

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um einen ehemaligen Niedermoorstandort, der durch Entwässerung, Düngung, Umbruch etc. für die landwirtschaftlichen Nutzungen, Ackerbau und Viehzucht kultiviert wurde.

<u>Landschaft:</u>

Das Umfeld des Vorhabens ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und technischen Anlagen zur Gas- und Erdölförderung anthropogen geprägt.

Wasser:

Grundwasser:

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im jährlichen Mittel bei unter 100 mm/a (LRP 1998). Die Lage der Grundwasseroberfläche wird mit ca. > 7,50 m über Normalhöhennull (NHN) bis 10;00 m NHN angegeben Die Geländehöhe beträgt ca. 11,6 m NHN.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft.

Oberflächengewässer

In der Nähe des Vorhabens befinden sich die Oberflächengewässer Grenzaa und Mittelschloot. Aufgrund von landwirtschaftlicher Nutzung durch Landentwässerung wird der Gewässerzustand als unbefriedigend beschrieben. Die Vorkommen von Makrophyten und Fischen sind als mäßig zu bewerten.

Der chemische Gesamtzustand ist nicht gut und es besteht eine Belastung durch Quecksilber.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Bereich um das Vorhaben ist als wertvoller Bereich für Gast und Brutvögel ausgewiesen. Für die Umgebung des Bohrplatzes besteht eine regionale Bedeutung für die Avifauna insbesondere für die Wiesen- und Watvögel als Brutgebiet und für Gastvögel als Rastgebiet aufgrund der halboffenen- und Offenlandflächen. Durch die Störwirkungen der Rohstoffförderung und insbesondere der Landwirtschaft kommt zu negativen Auswirkungen auf die Bestände der Avifauna.

Vom Mai 2016 bis Juni 2017 wurden im Rahmen einer Umweltbaubegleitung im Bereich des Ostteils der Bewilligung Emlichheim Nord 45 Brut- und Gastvogelarten beobachtet, davon stehen 16 Arten auf der Roten Liste Niedersachsens. Von den klassischen Limikolen jedoch, wurden in diesem Gebiet in den letzten Jahren nur Kiebitz (Vanellus vanellus) und Austernfischer (Haematopus ostralegus) als Brutvögel registriert.

Für andere Tierartengruppen wie Säugertiere, Amphibien und Reptilien besitzt das Gebiet eine eher geringere Bedeutung.

Gebiet und sein Untergrund:

Allgemeine Angaben zur Lagerstätte:

Das Ölfeld Emlichheim bildet den südlichen Teil der grenzüberschreitenden kretazischen Antiklinalstruktur Emlichheim-Schoonebeek (Deutschland-Niederlande). Das Feld ist mit mehr als 300 Bohrungen erschlossen, wird seit über 70 Jahren bewirtschaftet und fördert vorrangig aus dem Bentheim-Sandstein (Unterkreide) sowie untergeordnet aus dem darüber liegenden Gildehaus-Sandstein (ebenfalls Unterkreide). Der Bentheim-Sandstein erstreckt sich mit einer gleichbleibenden Mächtigkeit von ca. 30 m über die Fläche des gesamten Feldes und hat hervorragende Lagerstätteneigenschaften. Der

Teufenbereich des ölführenden Hauptträgers umfasst ca. 700 m bis 900 m unter Normalhöhennull (NHN).

Oberhalb der kreidezeitlichen Sandsteine lagern die Tonmergel des Alb (Unterkreide), Mergel und Kreidekalke des Cenoman bzw. Turon (beides Oberkreide) sowie die Lockergesteine (Tone, Sande, Kiese) des Tertiär und Quartär. Effektive geologische Barrieren bilden die Tonmergel des Alb sowie die Tone des Untereozän und Oligozän (Tertiär).

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 31.03.2023, überprüft.

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Das Vorhaben befindet sich in dem ÜSG der Grenzaa.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht betroffen.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 <u>Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:</u>

<u>Fläche:</u>

Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da das Vorhaben auf einem bestehenden Betriebsplatz erfolgt.

<u>Boden:</u>

Da es sich um eine geologische Ablenkung aus einer bestehenden verrohrten und zementierten Förderbohrung handelt, werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet. Die Ablenkung der bestehenden Bohrung erfolgt erst unterhalb von 400 m über eine Distanz von ca. 40 bis 70 m in den gleichen Träger.

Durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei den Tätigkeiten werden Verunreinigungen von Böden und angrenzenden Flächen verhindert.

<u>Wasser:</u>

Während der Bau- und Bohrphase ist keine Grundwasserentnahmen Einleitung von Grundwasser in ein Gewässer erforderlich. Durch die Verrohrung und

Zementation der Bohrung sollte eine Betroffenheit der süßwasserführenden Horizonte ausgeschlossen sein.

Über einen Zeitraum von ca. 35 Tagen wird eine temporäre Asphaltdecke um die Sonde herum auf bereits geschotterten Flächen errichtet. In diesem Zeitraum kommt es in dem Bereich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit eine verminderte Grundwasserneubildung. Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die temporäre Versiegelung wird aufgrund der geringen Größe (ca. 30 m x 30 m) des versiegelten Bereiches im Verhältnis zur Menge des Grundwasserkörpers und der geringen Dauer von ca. 35 Tage bis zum Abbruch der Asphaltdecke als nicht erheblich gesehen.

Die Oberflächengewässer in der Umgebung des Vorhabens sind durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Während der Bauzeit kann es zu Störungen im nahen Umfeld des Vorhabens auf Tiere durch z.B. Geräusche, Beleuchtung, Bewegungen von Menschen und Maschinen kommen. Zusätzlich kann es zu Störwirkungen durch den Transportverkehr kommen. Durch Immissionen der Bauarbeiten könnte es zu Störungen und zur Vergrämung von empfindlichen Artengruppen (Avifauna) kommen.

Sollte es sich nicht vermeiden lassen, dass der Beginn der Arbeiten in der Brutzeit liegt, ist durch eine Umweltbaubegleitung sicher zu stellen, dass keine Beeinträchtigung einer Bruttätigkeit eintreten kann. Zusätzlich werden Anlagen mit geringer Geräuschentwicklung verwendet.

Mensch:

Während der Umbau- und Ablenkungsphase kann es zu Auswirkungen durch Lärmwirkungen und optische Beeinträchtigungen kommen, da die Wirkungen temporär begrenzt sind und die Entfernung zum nächsten Wohnbebauung (ca. 250 m) ausreichend ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Landschaft:

Das Landschaftsbild der Umgebung ist geprägt durch Landwirtschaft und Anlagen der Rohstoffgewinnung. Während der Ablenkungsphase kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den 32 m hohen Bohrturm. Durch das Vorhaben findet nur eine temporäre kleinräumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Der Abstand zur Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden beträgt ca. 550 m. Die geologische Ablenkung wird keinen grenzüberschreitenden Charakter haben. Der zwischen der NAM (Nederlandse Aardolie Maatschappij) und der

Wintershall Dea vereinbarte Korridor (Boundary Spacing Agreement, vom 02.09.2004) von 50 m zur Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden wird eingehalten.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bau- und Bohrphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der begrenzten Zeitdauer der Bau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Umsetzung des Vorhabens ist für den 01.06.2023 geplant und soll in ca. 35 Tagen realisiert werden. Die Umbauarbeiten des Bohrplatzes dauert ca. 15 Tage, die Durchführung der Ablenkung ca. 13 Tage und der Abbau der Bohranlage ca. 7 Arbeitstage.

Es wird von einer Förderdauer von ca. 7 Jahren ausgegangen. Nach der Beendigung der Förderung, erfolgt eine weitere Ablenkung, bzw. die Verfüllung, der Anlagenrückbau und die Wiederherrichtung der landwirtschaftlichen Fläche.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Die Ablenkung der bestehenden Bohrung EMLH NZ1 findet auf einer bestehenden Doppellokation statt. Der Bohrplatz der geplanten Bohrung EMLH NZ1 überlagert sich mit dem bereits bestehenden Bohrplatz der Bohrungen EMLH NZ10. Somit kommt es grundsätzlich zu einem Zusammenwirken dieser Vorhaben. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Zusammenwirken dieser bestehenden Bohrungen und der geplanten Ablenkung zusätzliche erhebliche Auswirkungen entstehen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Der Bohr- und Förderplatz wird so gestaltet, dass ggf. verunreinigte Wässer nicht in die Umgebung abgeleitet werden können.
- Arbeiten in der Brutzeit werden – soweit möglich – vermieden; falls das nicht möglich sein sollte, wird es eine Umweltbaubegleitung geben.
- Es werden Anlagen mit geringer Geräuschentwicklung verwendet.
- An Engstellen und Einmündungen am Weg entlang der Grenzaa werden bei Bedarf temporäre Ausweichstellen und Erweiterungen im Seitenraum und an Zufahrtseinmündungen z. B. durch das Auslegen von sich überlappenden Stahlplatten geschaffen.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH plant im Erdölfeld Emlichheim die Ablenkung der Bohrung Emlichheim NZ1. Bei Workover-Arbeiten wurde ein Abriss des Produktionsliners und des Casing auf Teufe des Trägers festgestellt. Um eine integre und wirtschaftliche Förderung wieder gewährleisten zu können, wird die Bohrung zurückzementiert und im oberen Bereich in einer Teufe von ca. 400 m abgelenkt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Zum Schutz des Trink- und Grundwassers erfolgt die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe im inneren Bereich des Bohrplatzes. Durch die Planung des Förderplatzes und der entsprechenden Ausführungen können Einträge an der Geländeoberfläche, in Oberflächengewässer und nutzbare Grundwasserschichten vermieden werden. Zusätzlich werden die Ringräume zwischen der Formation und der Verrohrung zementiert. Die Abdichtung des Bohrlochs gegenüber dem Gebirge wird durch einzementierte Stahlrohre in festgelegten Bohrungsabschnitten sichergestellt. Die hydraulische Dichtigkeit der Rohrtour wird durch Druckteste nachgeprüft. Vor Beginn der Arbeiten werden zur Sicherung gegen Ausbruch von Gas und Wasser Absperrvorrichtungen aufgebaut. Damit soll die Integrität der Bohrung gewährleistet werden.

Auswirkungen durch Geräusch-, Licht- Staubemissionen oder Erschütterungen sind auf die Dauer der Umbau- und Bohrphase begrenzt. Die Beeinträchtigungen sind zeitlich und lokal begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter dar.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 04.04.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. [redacted]

AZ.: L1.4/L67007/03-08_02/2023-0014